

STATUTEN

des "**WIENER KENDO VEREINES**"



§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "**Wiener Kendo Verein - Verein für Kendo, Iaido, Jodo und artverwandte Kampfkünste**" und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

AUFGABE UND ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung und Pflege des **KENDO** (Japanischer Schwertkampf), **IAIDO** (Japanische Kunst das Schwert zu ziehen und zu führen) und **JODO** (Japanischer Stockkampf) und der daraus resultierenden Selbsterfahrung durch Training von Körper und Geist.

Dieser Vereinszweck soll - unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften - erreicht werden, insbesondere durch

- a) theoretische und praktische Ausbildung der Mitglieder im KENDO, IAIDO und JODO;
- b) Anmietung von zur Erfüllung des Vereinszweckes geeigneter Realitäten, insbesondere Sporthallen;
- c) Förderung der geistigen Weiterbildung der Mitglieder durch Bereitstellung zusätzlichen Informationsmaterials;
- d) Veranstaltung von einschlägigen Kongressen, Seminaren und Vorträgen sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen im KENDO, IAIDO und JODO;
- e) Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder;
- f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und Führung eines einschlägigen Auskunftswesens;

- g) Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen KENDO-, IAIDO- und JODO-Gruppen im gesamten Bundesgebiet;
- h) Mitgliedschaft im Österreichischen Kendo Verband.

§3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Subventionen
- d) Erträgnisse aus der Herausgabe allfälliger Publikationen, sowie den Erlös allfälliger Veranstaltungen
- e) sonstige Einkünfte

§ 4

MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) ruhende Mitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ruhende Mitglieder sind solche, die vorübergehend an der Vereinsarbeit nicht teilnehmen können.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Die ordentliche, sowie die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch jede physische Person erworben werden, welche unabhängig von ihrer

Staatsbürgerschaft ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat und sich voll an der Vereinsarbeit zu beteiligen beabsichtigt.

Der Status der ruhenden Mitgliedschaft kann von jedem ordentlichen sowie außerordentlichen Mitglied, durch Anzeige eines durchgehenden Zeitraumes während dem das Mitglied an der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten behindert ist, erlangt werden. Dieser Zeitraum muss durchgehend sein und zumindest 4 Monate dauern. Nimmt das Mitglied wieder dauerhaft an der Vereinstätigkeit teil, erlischt der Status der ruhenden Mitgliedschaft automatisch.

Zu Ehrenmitgliedern können jene physischen Personen ernannt werden, welche sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet - über deren schriftliches Ansuchen - der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

a) Tod

b) freiwilliger Austritt

c) Streichung

d) Ausschluss

ad b): Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mittels Einschreibbrief anzuzeigen. Der Austritt kann jeweils zum 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres erfolgen, wobei die Austrittsanzeige bis spätestens sechs Monate vor dem Austrittstermin zur Post gegeben sein muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächstfolgenden Austrittstermin wirksam.

ad c): Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- ad d) Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens erfolgen. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei diesem gegen den Ausschluss die Berufung an die Generalversammlung zusteht.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorerwähnten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die ordentlichen sowie die außerordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

Ehrenmitglieder und ruhende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht sowie das Antragsrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie für die pünktliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

§ 9

ORGANE DES VEREINS

- a) Die Generalversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

§ 10

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres am Sitze der Vereines statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung sowie dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort sowie die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, es sei denn das Mitglied ist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mit mehr als 3 Monatbeiträgen in Verzug. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, außer im Fall des Zahlungsverzuges.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (beziehungsweise deren Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei diese - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen - beschlussfähig ist.

Die Wahlen sowie die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, womit das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschluss über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentlichen und außerordentliche Mitglieder
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes gegen des Ausschluss vom Verein

§ 12

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, dem Schriftführer sowie dem Kassier.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eine neuen Vorstands.

Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz führt der Obmann, in seiner Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch eine Enthebung oder seinen Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich einen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Verfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Aufnahme sowie den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- d) Die Bestellung sowie die Abberufung eines Geschäftsführers, welcher selbst weder dem Vorstand noch dem Verein angehören muss. Der Geschäftsführer hat die Funktionäre des Vereins in der Leitung des Vereins zu unterstützen, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes beziehungsweise die Anordnungen des Obmannes zu überwachen und zu kontrollieren und in kleinen und laufenden beziehungsweise immer wiederkehrenden Geschäften den Obmann nach dessen generellen und speziellen Weisungen zu vertreten. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung zuerkennen. Darüber hinaus hat der Vorstand für eine wirkungsvolle Vertretung des Vereins im Österreichischen Kendo Verband zu sorgen

§ 14

OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen und führt den Vorsitz im Vorstand sowie in der Generalversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden unterfertigt er gemeinsam mit dem Kassier. Geschäftsstücke minderer Bedeutung fertigt der Obmann alleine.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, in jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung sowie des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 15

RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16

DAS SCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. In allen aus dem Vereinsverhältnis resultierenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil einen Schiedsrichter seines Vertrauens aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder

namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter haben sich sodann auf einen Vorsitzenden zu einigen, welcher dem Stande der Richter, Notare oder Rechtsanwälte, nicht jedoch dem Verein angehören muss; bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichtern zum Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.